

Vorgabe zur Berücksichtigung von Corona Unterstützungsleistungen zur Verhinderung einer Doppelförderung

Alle Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die von den Beschlüssen zur Eindämmung der Corona Pandemie betroffen sind, können außerordentliche Unterstützungsleistungen beantragen. Vor diesem Hintergrund wird zur Vermeidung von Doppelförderung untersucht, wie diese Unterstützungen in der Förderung zu berücksichtigen sind. Die Aufstellung der im Folgenden dargestellten Unterstützungen ist nicht abschließend.

1. Kurzarbeitergeld:

Es gilt, dass nur Stunden abgerechnet und finanziert werden dürfen, die tatsächlich für das Projekt erbracht wurden.

Verfahren zur Berücksichtigung

Sofern für Mitarbeiter aus dem Projekt Kurzarbeitergeld gewährt wurde: Abgleich Gehaltsbescheinigung und Tätigkeitsnachweis im Rahmen der Zwischennachweisprüfung. Das Kurzarbeitergeld wird auch in der Gehaltsbescheinigung ausgewiesen. Im Prüfvermerk ist das Vorgehen (Abgleich) zu beschreiben und zu bestätigen.

2. Soforthilfen (Land) und Überbrückungshilfen (Bund):

Die Corona-Überbrückungshilfen und Soforthilfen sind abhängig von der Bezugsgröße der erhaltenen Unterstützungsleistung zu berücksichtigen.

Verfahren zur Berücksichtigung

1. Abfrage beim Begünstigten, welche konkreten Überbrückungshilfen oder Soforthilfen der Projektträger erhalten hat.

Vorschlag an Projektträger, dass die Corona-Überbrückungshilfe oder Soforthilfe abhängig von der jeweiligen Bezugsgröße anteilig bei der Abrechnung berücksichtigt wird.

2. Anhörung des Projektträgers, ob der Vorschlag zur Berücksichtigung der Corona-Überbrückungshilfe oder der Soforthilfe aus seiner Sicht sachgerecht ist.
3. Abstimmung hierzu im Einzelfall mit VB.

3. Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Verfahren zur Berücksichtigung

1. Abfrage, welche konkreten Unterstützungen der Begünstigte für das Projekt gemäß Sozialdienstleister-Einsatzgesetz erhalten hat.

Vorschlag an Projektträger, dass die Unterstützung für das Projekt gemäß Sozialdienstleister-Einsatzgesetz bei der Abrechnung berücksichtigt wird.

2. Anhörung des Projektträgers, ob der Berücksichtigung der Unterstützung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz aus seiner Sicht sachgerecht ist.
3. Abstimmung hierzu im Einzelfall mit VB.